

**Satzung
über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
im Rat der Stadt Friedrichsthal vom 05.11.2014**

Der Rat der Stadt Friedrichsthal hat aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 20 a des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. I, S. 672) in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Als Ausdruck demokratischen Handelns, als Grundlage für die gemeindliche Willensbildung sowie zur Förderung von mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz bei den kommunalen Entscheidungen, wünscht die Stadt Friedrichsthal eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu sind eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnis des Stadtrates über die Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig.

Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat von Friedrichsthal erwünscht.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Friedrichsthal sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern auf dem Gebiet der Stadt Friedrichsthal sowie Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf dem Gebiet der Stadt Friedrichsthal betreiben als auch Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen, insbesondere eingetragenen Vereinen, sowie von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit Sitz in Friedrichsthal im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 3 KSVG wird das Recht eingeräumt bzw. die Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Einwohnerfragestunde nach § 20 a KSVG gemäß den nachstehenden Regeln in § 2 im Stadtrat der Stadt Friedrichsthal der Verwaltung und den Fraktionssprechern/innen der im Rat vertretenen Fraktionen Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie zu diesem Bereich Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils am Ende des öffentlichen Teiles der Stadtratssitzung statt. Sie sollen die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge in der Einwohnerfragestunde, der Fragensteller/Vorschlagende (mit Namen und Anschrift) und die in der Fragestunde auf die Fragen erteilten Antworten der Verwaltung bzw. der Fraktionen sind vom Protokollführer/ Protokollführerin mit zu protokollieren und zusammen mit der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats den Stadtratsmitgliedern zu übersenden.

- (2) Jeder Frageberechtigte im Sinne von § 1 dieser Satzung darf in der Fragestunde zu nicht mehr als einer Angelegenheit Stellung nehmen und/oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, welche sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzulässig. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein. Sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Diskussionen und damit eine Mitberatung mit dem Stadtrat sind nicht gestattet.
- (3) Nur schriftlich eingereichte Fragen werden behandelt. Sie sollen in der Regel acht Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (4) Der Fragesteller trägt seine zuvor schriftlich zugeleitete Frage kurz mit Begründung vor. Die vom Vorsitzenden auf ihre Zulässigkeit hin geprüfte Frage wird von diesem bzw. der Fraktion beantwortet, wobei er Details durchaus auch durch Mitarbeiter der Verwaltung vortragen lassen kann. Es liegt also nicht im Belieben des Fragestellers, an wen er seine Frage richtet und wer ihm antworten soll. Zu der Antwort des Vorsitzenden bzw. der Fraktion können die Sprecher/innen der Fraktionen kurz Stellung nehmen; eine allgemeine Aussprache mit Beteiligungsmöglichkeit eines jeden Ratsmitglieds findet nicht statt.

Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich durch die Verwaltung bzw. die Fraktion. Die Antwort wird in diesen Fällen von der Verwaltung bzw. der Fraktion auch den Mitgliedern des Stadtrates - sofern diese Fraktionen gebildet haben, den Fraktionen zu Händen ihrer/ihrer Vorsitzenden - zur Kenntnis gegeben.
- (5) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 05.11.2014

Der Bürgermeister
R. Schultheis

Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
im Rat der Stadt Friedrichsthal vom 05.11.2014

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 20 a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I S. 376) hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal am 25. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Rat der Stadt Friedrichsthal vom 05.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtratssitzung statt. Sie sollen die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge in der Einwohnerfragestunde, der Fragesteller/Vortragende (mit Namen und Anschrift) und die in der Fragestunde auf die Fragen erteilten Antworten der Verwaltung bzw. der Fraktionen sind vom Protokollführer / Protokollführerin mit zu protokollieren und zusammen mit der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates den Stadtratsmitgliedern zu übersenden.

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

Nur schriftlich eingereichte Fragen werden behandelt. Sie sollen in der Regel bis spätestens Freitag um 12 Uhr vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Friedrichsthal, den 31. Mai 2016

Der Bürgermeister
R. Schultheis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs. 6 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.